



BUNDES-INGENIEURKAMMER

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	34-GE/1994
Datum: 24. MAI 1994	
Verteilt	26. Mai 1994

Dr. Moser

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 19.5.1994

G. Z. 214/94/hu

Betr.: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994
GZ 603.363/63-V/1/94

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittle in der Beilage 25 Kopien
ihrer Stellungnahme zu obigem Entwurf

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

18. Mai 1994

G. Z.

214/94/zö/je

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird, sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Ihre GZ 603.363/63-V/1/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, zum gegenständlichen Entwurf der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch den vorliegenden Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle wird eine Vielzahl der Kompetenztatbestände des Art. 10 B-VG in Art. 11 B-VG übertragen. Dies bedeutet, daß jene Materien, die bisher der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung und somit dem zuständigen Bundesminister weisungsgebunden vollzogen hat, in Hinkunft von der Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und damit weisungsungebunden gegenüber dem Bundesminister vollzogen werden.

ad Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und Art. 11 Abs. 1 Z. 9

Der Kompetenztatbestand "Ziviltechnikerwesen" ist derzeit in Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG geregelt und umfaßt sowohl das Berufsrecht der Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz), als auch das Organisationsrecht der Ingenieurkammern (Ziviltechnikerkammergesetz).

Durch die gegenständliche Novelle soll nun der Kompetenztatbestand "Ziviltechnikerwesen" wie folgt aufgesplittet werden: In Art. 10 Abs. 1 Z. 8 werden die "Ingenieurkammern", also das Organisationsrecht der Kammern und in Art. 11 Abs. 1 Z. 9 das "Ziviltechnikerwesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt", also das Berufsrecht der Ziviltechniker geregelt.

Die Bundes-Ingenieurkammer spricht sich nachdrücklich gegen diese Übertragung des Kompetenztatbestandes "Ziviltechnikerwesen" in Art. 11 aus und begründet dies wie folgt:

Die Angelegenheiten der Notare, Rechtsanwälte und verwandter Berufe, sowie die Angelegenheiten der Patentanwälte sind in Art. 10 Abs. 1 Z. 6 bzw. Art. 10 Abs. 1 Z. 8 geregelt und somit weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Es ist daher nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer inkonsequent, den Kompetenztatbestand "Ziviltechnikerwesen" aufzusplitten und dadurch innerhalb der Freien Berufe unterschiedliche kompetenzrechtliche Bestimmungen zu schaffen.

Die Bundes-Ingenieurkammer darf darauf hinweisen, daß bis dato die Verleihung der Befugnis eines Ziviltechnikers unmittelbar durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt. Sollte das Berufsrecht der Ziviltechniker nunmehr in Art. 11 B-VG geregelt werden, so müßte von den Ländern erst die, für die Vollziehung des Berufsrechtes der Ziviltechniker, notwendige Infrastruktur aufgebaut werden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nicht geklärt, ob jedes Land für jede Befugnis eine Prüfungskommission einrichten muß, oder ob ein Land einen Bewerber der Prüfungskommission eines anderen zuteilen kann etc.. Es entspricht nach Auffassung der Bundes-Ingenieurkammer nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, wenn für die Verleihung von nur wenigen Befugnissen pro Jahr in einem Bundesland der gesamte Verwaltungsapparat aufgebaut werden müßte. Es müßte daher nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie das Berufsrecht der Ziviltechniker weiterhin in Art. 10 B-VG geregelt werden.

Weiters bestehen seitens der Bundes-Ingenieurkammer Bedenken dahingehend, daß es durch eine länderweise unterschiedliche Vollziehung, die auch im Rahmen eines einheitlichen Bundesgesetzes durchaus möglich ist, bei der Verleihung der Befugnis eines Ziviltechnikers zu einem "Verleihungstourismus" kommen könnte. Es könnte nämlich der Fall eintreten, daß Befugniswärter, die in einem Bundesland die Befugnis nicht verliehen bekommen, in einem anderen Bundesland - eben aufgrund einer unterschiedlichen Vollzugspraxis - die Befugnis doch erhalten.

Die Bundes-Ingenieurkammer vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß gerade das Berufsrecht der Ziviltechniker (z.B. Verleihung / Aberkennung der Befugnis, Eidesablegung) einer österreichweit einheitlichen Vollziehung bedarf. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die, von Ziviltechnikern ausgeübte Funktion einer öffentlichen Urkundsperson. Auch die Notare, als öffentliche Urkundspersonen, unterliegen, wie eingangs angeführt, weiterhin dem Kompetenztatbestand des Art. 10 B-VG.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht aus den dargelegten Gründen, den gesamten Kompetenztatbestand "Ziviltechnikerwesen", also Berufs- und Organisationsrecht, weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund zu belassen und

Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG wie folgt zu ergänzen:

"6. Angelegenheiten der Notare, Rechtsanwälte und verwandter Berufe, Angelegenheiten des Ziviltechnikerwesens:"

Zu den übrigen das Berufsrecht der Ziviltechniker nicht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Unseres Erachtens erscheint die Auflistung von Verfassungsbestimmungen in Art. 149a B-VG entbehrlich. Das B-VG müßte in diesem Fall laufend novelliert werden, was die Unübersichtlichkeit fördert. Es wäre ausreichend, eine Liste von Verfassungsbestimmungen anzulegen und diese in regelmäßigen Abständen im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen (nach dem Vorbild der Kundmachung BGBl.Nr. 917/1993).

Die Erläuterungen (Seite 6 sehen als Ziel die Zusammenfassung von Bewilligungsverfahren (Verfahrenskonzentration) vor. Dieses Ziel wurde nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer nur bruchstückhaft erreicht, wie an einem Beispiel demonstriert werden kann:

Die Vollziehung der Bauordnung verbleibt im Bereich der Gemeinden (Art. 118 Abs. 3 Z. 9), die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes soll künftig der Landesregierung obliegen (Art. 11 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfes), der Bund bleibt für die Vollziehung des Arbeitnehmerschutzrechtes zuständig (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 des Entwurfes). Bedauerlicherweise hat der Entwurf nicht den Versuch unternommen, eine verfassungsrechtliche Basis für eine weitergehende Verfahrenskonzentration zu erreichen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, insbesondere um die Regelung des gesamten "Ziviltechnikerwesens" im Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHMECK
Präsident

